

# Biogas – Teil und Partner der Energiewende

Positionen des renergie Allgäu e. V.

zum Zukunftserhalt der Biogas-Branche im Erneuerbaren-Mix in Deutschland

## 1. **75kW Güllevergärung für Bestand öffnen!**

Die bestehende **75 kW-Gülle-Vergärungsklasse** wird für **alle Bestandsanlagen** geöffnet. Die Größenbeschränkung wird auf **150 kW Bemessungsleistung** erhöht, eine **Deckelung der installierten Leistung** wird **abgeschafft**.

## 2. **Der FlexDeckel entfällt!**

Bei nachweislich netzdienlicher Erzeugungscharakteristik (Überbauung und flexible Fahrweise) wird für Neu- und Bestandsanlagen weiterhin die **Flexibilitätsprämie** ausgezahlt.

## 3. **Mindestens 500 MW und 3 ct mehr für Ausschreibungen!**

Jährlich wird **ab 2023** eine **Ausschreibungsmenge** mindestens entsprechend der Leistung der Bestandsanlagen im entsprechenden Erstinbetriebnahmejahr ab 2003 (**mindestens 500 MW**) gesetzt. Die **Höchstgebote** werden für Bestandsanlagen **um 3 ct/kWh erhöht**. Landwirtschaftliche Kleinanlagen müssen auf diese Weise besonders gefördert werden, damit sie mit industriellen Anlagen konkurrenzfähig bleiben.

## 4. **EEG-Umlagebefreiung bis 75 kW / 75 MWh**

Die **Bagatellgrenze zur EEG-Umlagebefreiung** für Kleinanlagen wird von 10 kW und 10 MWh auf 75 kW und 75 MWh angehoben.

## 5. **Chance für die Artenvielfalt und CO<sub>2</sub>-Senke „Boden“!**

Die Biogastechnologie bietet zudem die Chance, bei gezielter Förderung die landwirtschaftliche Produktion zu diversifizieren und damit Artenvielfalt und Klima zu schützen. Substrate wie Grünlandaufwuch, Misch- und Dauerkulturen und die übrigen Einsatzstoffe der EVKL II des EEG 2012 müssen daher entsprechend ihrem Nutzen gefördert werden.

## 6. **Anlagenklasse „Klimaschutz-Güllevergärung“!**

Schaffung einer neuen **Anlagenklasse „Klimaschutz-Güllevergärung“**, die EEG-rechtlich und Verwaltungsrechtlich keine Biogas-Anlage darstellt, um die Vergärung der heute offen gelagerten Gülle auf landwirtschaftlichen Betrieben zu ermöglichen.

### **CO<sub>2</sub>-Preis für Güllevergärung!**

Auf Basis der Klimaschutzwirkung der Vergärung (Demethanisierung) von Gülle wird ein **CO<sub>2</sub>-Minderungspreis** bezahlt, der die höheren Kosten der Güllevergärung im Vergleich zur Maisvergärung kompensiert (auch für Bestandsanlagen).

## 7. **Abbau von regulativen Hürden!**

Abbau von regulativen Hürden, die Ausbau und Weiterbetrieb der Biomasseanlagen verhindern. Konkrete Vorschläge finden sich im Anhang dieses Positionspapiers.

## 8. **CO<sub>2</sub>-Preis und Herkunftsnachweise für Ü20-Anlagen!**

Die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien **Ü20 (nach 20 Jahren EEG)** ist dem Repowering überlegen, da die Anlagen schon energetisch Amortisiert sind und besonders hohe Klimaschutzwirkung bringen. Es muss daher für den Weiterbetrieb von Post-EEG-Anlagen ein **CO<sub>2</sub>-Preis von mindestens 50 €** je Tonne eingespartem CO<sub>2</sub>eq an die Einspeiser bezahlt werden. Zusätzlich muss Möglichkeit geschaffen werden, den **Strom aus diesen Anlagen mit Herkunftsnachweis** zu vermarkten.

**renergie Allgäu e. V.**

Adenauerring 97

87439 Kempten

Tel. 0831 / 5262680-0

Fax. 0831 / 5262680-19

Email: [zentrale@renergie-allgaeu.de](mailto:zentrale@renergie-allgaeu.de)

Internet: [www.renergie-allgaeu.de](http://www.renergie-allgaeu.de)



# Vorschläge zum Abbau übermäßiger regulatorischer Hürden für Biogas-Anlagen

## 1. Von starren Grenzen zur flexiblen Förderung:

Starre Förderrichtlinien und Grenzen wie beim Güllebonus (mindestens 30% der Einsatzstoffe), der Güllekleinanlagenregelung (mindestens 80% der Einsatzstoffe) oder der Vorgabe zur Verweilzeit (150 Tage) führen zu einem ineffizienten Einsatz und ungenutzten Potentialen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Reststoffe.

Offenere Fördervorgaben, welche sich lediglich an der THG-Einsparung der eingesetzten Substrate und an den tatsächlich eingesetzten Mengen orientieren, würden zu einem verbesserten und effizienten Einsatz der Reststoffe ökologisch sinnvoller Einsatzstoffe führen. THG Minderungen müssen über Anlagenspezifische Untersuchungen (Restgas) nachgewiesen werden. Starre Regulation über Verweilzeit hemmt den technologischen Fortschritt.

## 2. Düngeverordnung: Vereinfachung Bürokratie

Erhöhte bürokratische Auflagen hinsichtlich Dokumentation und Nachweisführung im Bereich der Düngegesetzgebung (Sichwort: Stoffstrombilanz für alle in der Lieferkette betroffenen Betriebe) erschweren Kooperationen zwischen Landwirtschaftlichen Betrieben und führen dazu, dass die Güllevergärung eher reduziert als erhöht wird. Das Potential von Biogasanlagen als überbetriebliche, lokale (regionale) Nährstoffbörse zu fungieren, wird dahingehend verhindert. Besonders in Gebieten mit Nährstoffüberschüssen kann durch die energetische Nutzung in Biogasanlagen die Wirtschaftlichkeit zur Aufbereitung von Düngemitteln verbessert werden.

## 3. VAWS: Praxistaugliche Ertüchtigung bestehender Anlagen

Die Diskrepanz in der wasserrechtlichen Beurteilung zwischen Rohgülle und Biogasgärresten führt dazu, dass viele bestehende landwirtschaftliche Lagerbehälter zur Gärrestlagerung nicht mehr zur Verfügung stehen. Hohe Kosten für die Schaffung von neuen Wasserrecht-konformen Lagerbehältern überkompensieren den Mehrwert der Güllevergärung, was dazu führt, dass Rohgülle weiter unbehandelt in bestehenden Behältern gelagert und ausgebracht wird. Ökonomisch machbare, technische und organisatorische Lösungen müssen geschaffen werden, um bestehende Lagerbehälter als Gärrestlager nutzbar machen zu können.

**renergie Allgäu e. V.**

Adenauerring 97

87439 Kempten

Tel. 0831 / 5262680-0

Fax. 0831 / 5262680-19

Email: [zentrale@renergie-allgaeu.de](mailto:zentrale@renergie-allgaeu.de)

Internet: [www.renergie-allgaeu.de](http://www.renergie-allgaeu.de)



# Hintergrund der Forderungen:

## Biogas – Teil und Partner der Energiewende

### Erst ein Sechstel des Weges ist erreicht!

In Deutschland wurde seit Einführung des Erneuerbare-Energie-Gesetzes im Jahr 2000 eine Erzeugungskapazität von über 5.000 MW im Sektor Biogas-Verstromung geschaffen. Das entspricht etwa fünf großen Atomkraftwerken. Der wesentliche Teil des Anlagenbaus wurde in den Jahren 2005 bis 2011 im Geltungsbereich der EEG-Versionen 2004 und 2009 geleistet. Mit den Gesetzen von 2012, 2014 und zuletzt und vor allem 2017 wurde die Ausbaudynamik jeweils dramatisch gebremst und zuletzt zum Erliegen gebracht. Seit Einführung der Ausschreibungssystematik mit dem EEG 2017 findet die Bürgerenergiegewende praktisch nicht mehr statt und auch Landwirte investieren nicht mehr in neue Anlagen zur Biomasseverstromung bzw. zur Güllevergärung. Steigende Auflagen in diversen Rechtsbereichen führen zu steigenden Produktionskosten. Dies führt zu ökonomischen Druck zumeist auf Kosten der Ökologie in den landwirtschaftlichen Betrieben und Anlagenstilllegungen im Bestand.

Einzig die Flexibilisierung der Anlagen durch Überbauung der BHKW-Leistung zugunsten bedarfsangepasster Stromerzeugung war zuletzt ein Investitionsmerkmal. Nach Erreichen des Deckels für die Flexibilitätsprämie von 1.000 MW Mitte des Jahres 2019 ist auch diese Optimierungsoption beendet. Die im Zusammenhang mit dem Klimapaket der Bundesregierung vom September 2019 geforderte und notwendige Aufstockung des Deckels für die Flexibilitätsprämie ist nicht erfolgt. Eine Umstellung der Energieversorgung auf 100 % erneuerbare ist im Hinblick auf Klimaschutz, Kosten und Versorgungssicherheit unausweichlich. Das kann, wenn überhaupt, nur mit Einbezug aller verfügbaren und bezahlbaren Erzeugungsoptionen gelingen. Biogas ist eine davon, steht bereits zur Verfügung, dient als wesentliche Ertragsquelle für die ohnehin wirtschaftlich bedrängte Landwirtschaft. Die Vergärung landwirtschaftlichen Wirtschaftsdüngern führt zudem zu tatsächlicher Emissionsminderung.

Damit Biogas die spezifische Netzdienstleistung erbringen kann, die dieser Technologie zu eigen ist, ist die Anpassung der Rahmenbedingungen entsprechen der hier aufgestellten Forderungen unabdingbar.

Zusätzlich muss das Marktdesign für die Energiewirtschaft an das neue System dezentraler volatiler Erzeuger angepasst werden, damit Preissignale entstehen, welche die wahren Kosten / Nutzen widerspiegeln. Die Bereitstellung von Residuallast (flexible Erzeugung) und das Demand-Side-Management (Verschieben des Verbrauchs) müssen entsprechend der Einsparung von Re-Dispatch- und Netzausbaukosten entlohnt werden. Genauso müssen die übrigen Netzdienstleistungen wie Regelenergie und Blindleistungskompensation etc. direkte Marktpreissignale erhalten, ohne über Netzentgelte oder den EEG-Wälzungsmechanismus abgepuffert zu werden.

#### **renergie Allgäu e. V.**

Adenauerring 97

87439 Kempten

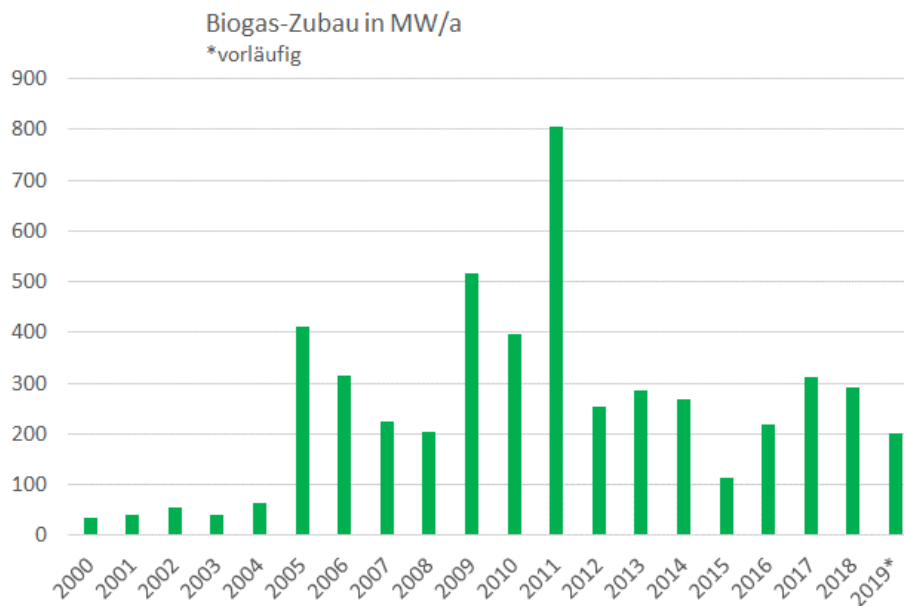
Tel. 0831 / 5262680-0

Fax. 0831 / 5262680-19

Email: [zentrale@renergie-allgaeu.de](mailto:zentrale@renergie-allgaeu.de)

Internet: [www.renergie-allgaeu.de](http://www.renergie-allgaeu.de)





Quelle:

Die Vergärung von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen in Biogasanlagen wird zunehmend in der Gesellschaft undifferenziert kritisch aufgefasst. Politisch wird dadurch zunehmend auf den Einsatz von Reststoffen vor allem aus der Landwirtschaft gezielt. Substrate wie Gülle und Mist verbessern die Ökobilanz der Anlagen erheblich und bringen Entlastung auf den landwirtschaftlichen Bezugsmärkten in ökologischer (Fruchtfolge) wie ökonomischer (Pachten) Hinsicht. Mit den verschiedenen Regelungen im EEG 2009 wurde die Vergärung vor allem von Gülle und Mist fokussiert. Der Fachverband Biogas bilanziert ein energetisches Potential von etwa 30.000 GWh (Stand 2017), welche in Biogasanlagen vergoren werden könnten. Dennoch wird erst etwa 40 % dieses Potential in den Anlagen genutzt. Eine Umfrage des Arbeitskreises zur bayerischen Güllestrategie bei betroffenen Anlagenbetreibern ergab, dass 69 % der Anlagenbetreiber bereit wären, mehr Reststoffe in Form von Gülle und Mist zu verwerten. Wesentliche Gründe dies nicht zu tun waren vor allem rechtlicher (48 %) und ökonomischer (30%) Natur. Im Wesentlichen betrifft dies folgende Aspekte in rechtlicher Hinsicht:

- **Förderrecht über das EEG:** Ein wesentlicher Anteil der Anlagen befindet sich im EEG 2009. Der Güllebonus setzt mit einem statischen Mindestanteil von 30 % am Substratmix keinen ökonomischen Anreiz, den Anteil über den geförderten Teil zu erhöhen, zumal Mindestverweilzeiten die Einsatzstoffmengen künstlich beschränken. Wenige Anlagen im EEG 2012 unterliegen einem statischen Mindestanteil, der bei mittleren und größeren Anlagen nicht oder nur schwer verfügbar ist. Die Sonderklasse der Güllekleinanlagen (75 kW) begrenzt größere Betriebe (>400 GV) durch die Leistungsobergrenze Gülle darüber hinaus energetisch zu verwerten.
- **Düngerrecht:** Zunehmende Auflagen in der Düngerverordnung wie die Erhöhung von Lagerkapazitäten, die Einordnung von Gärresten pflanzlicher Herkunft als organischer Wirtschaftsdünger (Obergrenze 170 kg N/ha) sowie zunehmende Bürokratie und Dokumentation beim überbetrieblichen Nährstoffaustausch (Stoffstrombilanz) verhindern die Erhöhung der Gülle- & Mistmenge in den Anlagen und führen teilweise zu gegenteiligem Effekt.
- **Wasserrecht (AwSV):** Die unterschiedliche wasserrechtliche Einstufung von Gülle/Mist (JGS) und Gärrest (allgemein wassergefährdend) führt zu erhöhten Auflagen und Kosten der Güllevergärung und im besonderen Lagerung und machen ohne weitere Förderung dies unattraktiv.

#### renergie Allgäu e. V.

Adenauerring 97

87439 Kempten

Tel. 0831 / 5262680-0

Fax. 0831 / 5262680-19

Email: [zentrale@renergie-allgaeu.de](mailto:zentrale@renergie-allgaeu.de)

Internet: [www.renergie-allgaeu.de](http://www.renergie-allgaeu.de)



- **Genehmigungsrecht (BImSchG):** Höhere Mengen an Einsatzstoffen führen zu erhöhten Lagermengen. Güllelagermengen von >6.500 m<sup>3</sup> führen auch kleinere Anlagen, welche bisher dem Baurecht unterliegen in eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht mit erhöhten Auflagen und Kosten. Dies trifft auch auf Immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen zu, die Aufgrund einer Gärrestlagererweiterung unter die Störfallverordnung fallen. Daneben verkürzen Substrate mit niedrigerem Energiegehalt und höheren Einsatzmengen bei gleichbleibender Anlagenleistung die Verweilzeit, welche bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen statisch bei 150 Tagen vorgegeben ist. Ein Mehreinsatz würde in den Anlagen bauliche Konsequenzen hervorrufen, die sich nicht refinanzieren lassen.

Weiterhin hemmen folgende Betriebswirtschaftliche Aspekte Vergärung von Reststoffen wie Gülle und Mist:

- **Transport- & Lagerwürdigkeit**

Der hohe Wassergehalt von ca. 90 % und die damit verbundenen niedrigen Energiegehalte besonders bei Gülle setzen bei der Verwertung ökonomische Grenzen hinsichtlich Transportwürdigkeit (Zu- und Abtransport, Ausbringung), Eigenwärmebedarf (Winter) sowie bei Lagerwürdigkeit im Vergleich zu anderen Substraten mit höheren Energiegehalten wie beispielsweise Energiepflanzen.

- **Fehlende Perspektive im EEG**

Eine intensivierete Güllevergärung in bestehende Gülleanlagen würde in vielen Betrieben langfristige Investitionen baulicher und technischer Art nach sich ziehen. Unsicherheit über den Weiterbetrieb einer jeden Anlage sowie die deutlich reduzierten Einspeisevergütungen und der damit verbundene Kostendruck im Ausschreibungsmodell bei gleichzeitig steigenden Auflagen nehmen den Betrieben die Sicherheit für solch langfristige Investitionen.

**Fazit:**

Die Vergärung von Gülle und Mist ist ohne gezielte Förderung besonders in ökologisch sinnvollen Kleinanlagen künftig kaum noch wirtschaftlich, was dazu führt, dass sich Güllemengen in Biogasanlagen nicht erhöhen, sondern sogar eher im bestehenden Anlagenpark reduzieren werden.

1. ...

2. **Weiterhin gezielte Förderung der Güllevergärung:**

Der Weiterförderung von Biogasanlagen über Ausschreibungen erfolgt lediglich kostenorientiert auf Basis der Gebotspreise. Eine gezielte Förderung nachhaltiger Kleinanlagenkonzepte < 150 kW mit großem THG-Einsparpotential benötigen eine gezielte Förderung, um wirtschaftlich nachhaltig weiterbetrieben zu werden. Eine Überführung bestehender Kleinanlagen in die Güllekleinanlagenregelung (bisher 75 kW) sowie deren Öffnung auf 150 kW Bemessungsleistung würde vielen bestehenden Kleinanlagen eine Zukunftschance auf Weiterbetrieb ermöglichen.

Daneben ist auch eine Förderung neben dem EEG naheliegend, da dieses Grundsätzlich nicht dem Verursacherprinzip folgt und damit gesellschaftlich schwer Akzeptanz findet. Eine gezielte Förderung über andere Förderwege wie z.B. das KuLaP-Programm würde zusätzlich auch neue Anreize für neue Kooperationen unter Landwirten setzen und speziell einen bayerischen Weg öffnen.

**renergie Allgäu e. V.**

Adenauerring 97

87439 Kempten

Tel. 0831 / 5262680-0

Fax. 0831 / 5262680-19

Email: zentrale@renergie-allgaeu.de

Internet: [www.renergie-allgaeu.de](http://www.renergie-allgaeu.de)

